

Entscheidung der Gemeinde

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat

Bauherr (Name, Vorname, Anschrift)	Bauantrag vom 19.11.2018
------------------------------------	-----------------------------

1. Einvernehmen

Das Einvernehmen wird **Bauort: 78176 Blumberg, Ob der Kehr 10, Flst. Nr. 2738**

erteilt.

nicht erteilt.

Begründung Siehe Anlage

Siehe beiliegendes Gemeinderatsprotokoll

2. Zurückstellungsantrag

Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB

Begründung

siehe Anlage

3. Stellplätze

Die Gemeinde stimmt der Ablösung der Stellplatzverpflichtung zu.

Die Ablösungsvereinbarung liegt bei.

Die Ablösungsbestimmungen liegen bei.

Die Gemeinde stimmt der Herstellung der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen Grundstück in der Gemeinde zu

Die Stellplatzzahlen nach Satzung sind zu beachten (§ 74 Abs. 2 LBO)

4. Vorgänge im Sanierungsgebiet

Die Genehmigung nach § 144 BauGB wird

erteilt

nicht erteilt.

5. Angrenzerbenachrichtigung nach Landesbauordnung

wurde durchgeführt.

78176 Blumberg , Flst. Nr. 499/1, 500/1, 500/2, 500/4 und 2739

Bürgermeisteramt

Bauvorhaben:

Planverfasser:

Neubau einer
Tagespflegeeinrichtung für 15
Personen, Büroräume, 7 PKW –
Einstellplätze und 15 PKW -
Aussenstellplätze

Architekt
Ewald Gut
Bregstraße 16
78183 Hüfingen

Datum, Unterschrift



Anlage zum Bauantrag

Neubau einer Tagespflegeeinrichtung für 15 Personen, Büroräume, 7 PKW – Einstellplätze und 15 PKW – Aussenstellplätze, Ob der Kehr 10, Blumberg

Das Baugrundstück befindet sich innerhalb des seit 26.02.1994 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“, 8. Änderung.

Die vorliegende Planung weicht in folgenden Punkten von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab:

a) Pflanzgebot

Auf der Nord- und Ostseite des Grundstückes sind entsprechend dem Bebauungsplan Pflanzgebote festgesetzt. Geplant sind in diesem Bereich auf der Nordseite 7 PKW – Stellplätze sowie ein Fahrweg für PKW auf der Ostseite. Die Fläche zur Nutzung als Verkehrsfläche beträgt 166 m².

b) Dachform und Dachneigung

Als Dachform sind entsprechend dem Bebauungsplan Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 40° - 45° festgesetzt. Geplant ist ein höhenversetztes Pultdach mit einer Dachneigung von 20° auf der Nordseite und 27° auf der Südseite.

Begründung:

zu a)

Als Ausgleich werden die PKW – Stellplätze und der Fahrweg mit ÖKO – Rasenpflaster ausgeführt. Zusätzlich werden die Südwestlichen Grundstücksflächen mit standortgerechten Laubbäumen, Gehölzen und Sträucher bepflanzt.

zu b)

Das höhenversetzte Pultdach mit den geringeren Dachneigungen entspricht den heutigen städtebaulichen Planungszielen und fügt sich in die vorhandene Bebauung ein. Bestehende Gebäude mit geringerer Dachneigung sind in unmittelbarer Nachbarschaft vorhanden.

Aus der Sicht der Verwaltung kann die Zustimmung zu den erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kehr ob der Kehr“, 8. Änderung, erteilt werden. Die Planung wurde im Vorfeld mit dem Antragssteller und der Baurechtsbehörde (Kreisbaumeister) besprochen. Seitens der Baurechtsbehörde (Kreisbaumeister) bestehen keine Einwände gegen die Erteilung der erforderlichen Befreiungen.